

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 26.04.2016 auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung nachfolgende

### **Ehrenordnung der Gemeinde Straufhain**

mit seinen Ortsteilen Streufdorf, Eishausen, Stressenhausen, Massenhausen, Adelhausen, Steinfeld, Seidingstadt, Sophienthal und Linden in der Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2012 mit Beschluss-Nr. G ÖT 02/12 beschlossen.

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl für die Gemeinde Straufhain und ihre Bevölkerung eingesetzt haben.

#### **§ 1 – Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Straufhain zu vergeben hat.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch den Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (3) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Straufhain und ihren Gemeindeteilen verdient gemacht haben.
- (4) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde Straufhain.
- (5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (6) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (7) Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer festlich umrahmten, öffentlichen Sondersitzung der Gemeindevertretung.
- (8) Die Inhaber des Ehrenbürgerrechts werden im Goldenen Buch der Gemeinde eingetragen.

#### **§ 2 – Ehrenpräsentate**

- (1) Für besondere Anlässe werden bei der Gemeinde Straufhain folgende Ehrenpräsentate bereitgehalten:
  - a) Zinnteller mit dem Gemeindewappen
  - b) *Bild* im Schmuckrahmen
- (2) Über die Verwendung dieser Ehrenpräsentate entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, wichtigen Einzeljubiläen, Geschäftsjubiläen, Geschäftseröffnungen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen sowie anderen wichtigen Anlässen verwendet werden.

### § 3 Jubiläen von Einwohnern

#### (1) Glückwünsche:

- a) Alle 75-jährigen und älteren Einwohner werden von der Gemeinde geehrt. Zum 75. Geburtstag erhalten die Bürgerinnen und Bürger eine Glückwunschkarte. Zum 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstag und den folgenden Geburtstagen werden die Glückwünsche der Gemeinde durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall einem Vertreter, überbracht.
- b) Ehepaare, die das 60. sowie jedes weitere Hochzeitsjubiläum begehen, werden durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, geehrt.

#### (2) Geschenke:

Es werden folgende Geschenke überbracht:

- a) Zum 80., 85., 90. und 95. Geburtstag:  
ein Geschenk im Wert von 15,- €  
Zum 100. Geburtstag: einen Geschenkkorb im Wert von 25,- €
- b) Ehejubiläum (ab dem 60. Ehejubiläum):  
ein Geschenkkorb im Wert von 25,- €

#### (3) Veröffentlichung von Glückwünschen

Die Geburtstagsjubilare werden im Amtsblatt monatlich entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften beglückwünscht.“

### § 4 – Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

Beim Ableben von gewählten Vertretern und Beschäftigte der Gemeindeverwaltung, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gelten folgende Regelungen.

#### (1) Beileidsschreiben (Karte)

Ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters wird zugestellt beim Ableben:

- a) eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines gewählten Vertreters oder eines Beschäftigten der Gemeindeverwaltung;
- b) eines Bürgers, der sich um die Gemeinde Straufhain verdient gemacht hat;
- c) eine Persönlichkeit des öffentlichen und privaten Lebens, wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.

#### (2) Kranzspenden

Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung:

- a) eines Ehrenbürgers;
- b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde
- c) eines gewählten Vertreters
- d) einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Straufhain besonders verdient gemacht hat.

#### (3) Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben „Grün/Gelb“, die in goldener Aufschrift die Widmung trägt „Gemeinde Straufhain“.

#### (4) Eine Kranzspende schließt in der Regel ein Beileidsschreiben nach Absatz 1 ein.

#### (5) Nachrufe

- a) ein Nachruf in der Presse durch den Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Vertreter erfolgt beim Ableben:

- eines Ehrenbürgers der Gemeinde Straufhain;
  - eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde und ihrer heutigen Gemeindeteile;
  - eines gewählten Vertreters, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat angehört hat;
  - eines Beschäftigten der Gemeindevertretung, der bis zu seinem Ableben in der Verwaltung voll beschäftigt war;
  - eine Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Straufhain verdient gemacht hat.
- b) Wenn ein Nachruf bei der Bestattung erfolgt, ist damit eine Kranzspende, nach Absatz 2, sowie ein Beileidsschreiben, nach Absatz 1, verbunden.
- c) Ein Nachruf durch den Bürgermeister erfolgt ebenfalls in der nach dem Ableben folgenden Gemeinderatssitzung.

### **§ 5 – Verantwortlichkeit**

Für die terminliche Einhaltung dieser Ehrenordnung ist Gemeindeverwaltung verantwortlich. Durch die Beschäftigten der Gemeindeverwaltung sind alle mit der Durchführung der Ehrenordnung beauftragten Personen rechtzeitig zu benachrichtigen und die entsprechenden Beigaben bereitzuhalten.

### **§ 6 – Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 01.02.2012 außer Kraft.

Gemeinde Straufhain  
Straufhain, den 12.05.2016

Johann Kaiser  
Bürgermeister